

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über das Förderprogramm „Jugendberufsagentur Sachsen (JubaS)“

Vom 24. September 2018

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert über Buchstabe B Ziffer II in Verbindung mit Ziffer I Nummer 6 der Fachkräfterichtlinie vom 12. April 2016 (SächsABl. S. 519), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. August 2018 (SächsABl. S. 1118) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. Sdr. S. S 402), Modellprojekte, die Maßnahmen zur Optimierung des Systems und weitere Maßnahmen zur Arbeits- und Ausbildungsmarkintegration, insbesondere von Benachteiligten und von Menschen mit Migrationshintergrund, erproben.

1. Anlass der Förderung

Die gelingende Ausgestaltung der Übergänge von der Schule in den Beruf, in die Ausbildung, Beschäftigung oder das Studium stellt für junge Menschen nach wie vor eine große Herausforderung dar. Dies trifft insbesondere auch auf benachteiligte junge Menschen und junge Menschen mit Migrationshintergrund zu. Dazu bedarf es neben dem individuellen Engagement der jungen Menschen sowie dem der Wirtschaft und der Betriebe auch unterstützender Steuerungsinstrumente durch die beteiligten öffentlichen Institutionen. Um diese Übergänge zu befördern, haben sich Jugendberufsagenturen als taugliche Instrumente erwiesen.

Seit vielen Jahren gibt es eine Fülle an unterschiedlichen Angeboten vor Ort, die von Fachkräften, Schulen, Betrieben und vor allem den jungen Menschen selbst als unübersichtlich und intransparent wahrgenommen werden. Zu den gesetzlich verankerten Regelangeboten gibt es weitere zusätzliche Programme des Landes und des Bundes, die auf die Unterstützung der jungen Menschen am Übergang Schule-Beruf zielen. Häufig sind diese Angebote den einzelnen Mitarbeitern der jeweils anderen Träger der Regelleistungen (Arbeitsagentur, Jobcenter, Kommunen) nicht allumfassend bekannt, da sie bei der Planung und Förderung nicht einbezogen wurden. Auch die Schulen und die Wirtschaft (Betriebe, Kammern, Verbände und Gewerkschaften) sind im Handlungsfeld aktiv.

Jugendberufsagentur bedeutet eine zielgerichtete Koordination, Steuerung und Kommunikation verschiedenster Programme und Angebote auf Basis regionaler Bedarfe. Damit eine auf die individuelle Situation der jungen Menschen zugeschnittene Unterstützung erfolgen kann, sollen zwischen allen Akteuren abgestimmte und vernetzte Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote möglichst „unter einem Dach“ angeboten werden („One-Stop-Government“). Dort sind alle Hilfeleistungen und Angebote am Übergang Schule-Beruf konzentriert. Das „Laufen“ von einer Stelle zur anderen entfällt. Jungen Menschen kann dann schneller und effektiver geholfen werden und der Übergang in berufsqualifizierende Ausbildungswege wird beschleunigt. Die zuständigen Institutionen erhalten einen besseren Einblick in die quantitativen und qualitativen Bedarfe vor Ort und können geeignete Unterstützungsangebote entwickeln. Die lokale Wirtschaft wird stärker einbezogen und ihr spezifischer Fachkräftebedarf besser gedeckt. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels und zu-

nehmenden Fachkräfteengpässen im Freistaat Sachsen kann damit ein zielführender Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung geleistet werden.

Der junge Mensch soll nicht einen Beruf, sondern seinen Beruf finden – dafür unterstützt der Freistaat Sachsen die Etablierung und die Verstetigung von Jugendberufsagenturen. Ziel ist es, den Übergang junger Menschen an den Schnittstellen von Schule, Ausbildung/Studium und Arbeitsmarkt durch eine intensivere Zusammenarbeit von Schulen, Jobcenter, Agenturen für Arbeit und Jugendhilfe zu verbessern. Neben den jungen Menschen profitieren auch die sächsischen Unternehmen von den Jugendberufsagenturen. Durch das Förderprogramm soll auch ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Sachsen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts erbracht werden.

„Keiner darf verloren gehen!“ – das gilt ganz besonders für junge Menschen auf ihrem Weg ins Berufsleben. Dazu sollen auf Basis der regionalen Bedarfe die Übergänge junger Menschen von der Schule in die Ausbildung und den Beruf bestmöglich gestaltet, Zeiten im Übergangssystem verkürzt und Abbrüche mit ihren demotivierenden Folgen vermieden werden. Mit der „Vereinbarung zur Weiterentwicklung von Jugendberufsagenturen im Freistaat Sachsen zwischen den Staatsministerien für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, für Kultus und für Soziales und Verbraucherschutz und der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Kommunalen Spitzenverbänden“ vom 6. Januar 2017 (Anlage, im folgendem „Kooperationsvereinbarung“ genannt) wurde das fachlich-inhaltliche Fundament für die Weiterentwicklung des Ansatzes der Jugendberufsagentur im Freistaat Sachsen gelegt. Das Förderprogramm stellt nunmehr insbesondere die praktische Unterstützung der regionalen Akteure dar.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ruft daher die Landkreise und die Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen sowie fachkundige Träger auf, Anträge für Projekte zur Umsetzung des Förderprogramms „JubaS“ einzureichen, die geeignet sind, junge Menschen hinsichtlich einer gelingenden biografischen Entwicklung am Übergang Schule-Beruf qualifiziert im Rahmen einer intensiven, strukturierten Zusammenarbeit zu unterstützen. Die Förderung wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Rahmen von „JubaS“ insbesondere regionale Kooperationsbündnisse auf Ebene der Landkreise/ Kreisfreien Städte sowie eine Landesservicestelle zur fachlich-inhaltlichen Begleitung des Förderprogramms auf Landesebene im Freistaat Sachsen.

2.1 Regionale Kooperationsbündnisse

Die Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgt unter Beachtung der jeweiligen regionalen Ausgangs- und Bedarfslage. Die Jugendberufsagentur zeichnet sich durch die in Ziffer IV der Kooperationsvereinba-

rung aufgeführten Kriterien aus. Eine zuständigkeits- und rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang Schule-Beruf ist Gegenstand der Förderung und bedeutet, dass Arbeitsagentur, Jobcenter, Jugendamt und andere Akteure – insbesondere die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie die jeweiligen örtlich öffentlichen wie freien Träger – ihre Angebote beziehungsweise bereits existierende Maßnahmen stärker koordinieren, aufeinander abstimmen und gemeinsame Fachkonzepte zum Übergang Schule-Beruf für die jeweilige Region erarbeiten.

Zu den Maßnahmen zählen insbesondere die Erarbeitung und die Umsetzung spezifischer regionaler Handlungsschwerpunkte.

Weiterhin sollen die regionalen Kooperationsbündnisse die Kommunen bei der Gestaltung und Weiterentwicklung einer transparenten und dauerhaften vernetzten Kooperations- und Unterstützungsstruktur unterstützen. Die regionalen Unterstützungsangebote werden rechtskreisübergreifend „unter einem Dach“ gebündelt und mit regionalen Partnern abgestimmt, was auch „virtuell“ geschehen kann. Öffentliche und freie Träger sowie Schulen und Betriebe werden miteinander vernetzt und können mitgestalten. Darüber hinaus können weitere Maßnahmen zur Erfüllung des Ziels der Förderung unterstützt werden.

Zu den Aufgaben der regionalen Kooperationsbündnisse zählen insbesondere:

- Koordinierung des Zusammenwirkens der beteiligten Partner,
- Steuerung der Umsetzung der regionalen Kooperationsvereinbarung,
- Schaffung einer gemeinsamen Datenlage sowie die Ermöglichung des Datenaustauschs,
- Aufbau und Etablierung gemeinsamer Fallarbeit, Fallbesprechungen und Fallkonferenzen auf Organisationsebene,
- Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Maßnahmen zur Erprobung von Modellen und Initiativen zur Übergangsgestaltung und Ausbildungsgestaltung im Rahmen des kommunalen Übergangsmanagements,
- Maßnahmen zur Etablierung und Einbindung von Schulen in das Übergangsmanagement.

Mit der Förderung der regionalen Kooperationsbündnisse wird die Verbesserung der Kooperations- und Unterstützungsstrukturen angestrebt. Es dürfen keine gesetzlichen Pflichtaufgaben ersetzt werden.

2.2 Landesservicestelle „JubaS“

Durch die Installierung einer Landesservicestelle soll eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen der Umsetzung von „JubaS“ gewährleistet werden. Eine wesentliche Grundlage bilden dabei der Erfahrungsaustausch und die Vernetzung zwischen den regionalen Kooperationsbündnissen.

Zu den Aufgaben der Landesservicestelle zählen insbesondere:

- Förderung des überregionalen Erfahrungsaustauschs (Tagungen, Workshops und ähnliche), landesweite Vernetzung,
- Prozessgestaltung und fachlich-inhaltliche Begleitung, Weiterentwicklung des Modellprojekts,
- Unterstützung eines Lenkungsgremiums auf Landesebene sowie Organisation von Dialogprozessen,
- Unterstützung der Kommunen bei der Erarbeitung von Fachkonzepten,
- Bedarfsorientierte Begleitung und Beratung, insbesondere zur Konzept- und Qualitätsentwicklung,
- Unterstützung in der Gestaltung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit,
- Erstellung praxisorientierter Arbeitshilfen,
- Unterstützung der zielgruppenspezifischen Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufbau eines landesweiten Onlineauftritts,
- Analyse der vorhandenen Strukturen der Jugendberufsagenturen sowie Aussagefähigkeit zum aktuellen Umsetzungsstand,
- Formulierung von Anregungen sowie inhaltliche Vorbereitung zur Vergabe von Studien und Gutachten zur Weiterentwicklung der „JubaS“.

Die Übernahme weiterer Aufgaben, die der Umsetzung des Förderprogramms dienen, ist nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle möglich.

3. Ziele der Förderung

Ziel ist es, mit der „JubaS“ junge Menschen am Übergang Schule-Beruf über eine verbindliche und strukturierte Kooperation aller beteiligten Akteure zu unterstützen. Dieser rechtskreisübergreifende Ansatz soll in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung umgesetzt und weiterentwickelt werden.

- 3.1 Die mit der Umsetzung von „JubaS“ verbundenen maßgeblichen Projektziele ergeben sich aus Ziffer I der Kooperationsvereinbarung.
- 3.2 Die Einführung und Verstetigung regionaler Kooperationsbündnisse soll gefördert werden, um funktionierende zuständigkeits- und rechtskreisübergreifende Kooperations- und Unterstützungsstrukturen für junge Menschen am Übergang Schule-Beruf auszubauen und zu verstetigen. Die Förderung soll insbesondere dazu dienen, Leistungen und Angebote der unterschiedlichen Rechtskreise und Projekte zu identifizieren, zu beschreiben und diese zu koordinieren, unterschiedliche Gesetzeslogiken und Organisationskulturen der Akteure zu reflektieren und Prozessabläufe im Hinblick auf die Zielstellung integrierend zu gestalten sowie Daten- und andere erforderliche Grundlagen für eine abgestimmte und ganzheitliche Beratung und Begleitung der jungen Menschen zu schaffen.

- 3.3 Mit den für die regionalen Kooperationsbündnisse zur Verfügung gestellten Mitteln können auch in Ergänzung zu den Bundes- und Landesprogrammen zur Unterstützung des Übergangs von der Schule in den Beruf konkrete Bedarfe aufgegriffen und zur Übergangsgestaltung an der Schnittstelle Schule und Wirtschaft sowie zur regionalbezogenen Erhöhung von Attraktivität und Qualität der betrieblichen Berufsausbildung erprobt und etabliert werden.
- 3.4 Weiterhin soll das Förderprogramm die bessere Vernetzung und ein abgestimmtes Vorgehen der verschiedenen Partner fördern, einschließlich der Entwicklung und Schaffung verbindlicher Standards sowie deren gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.
- 3.5 Ein Lenkungsgremium auf Landesebene zusammengesetzt aus den unmittelbar beteiligten Partnern Sächsischer Landkreistag, Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Staatsministerium für Kultus, Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr soll den Prozess der Weiterentwicklung der „JubaS“ beratend begleiten.

4. Zielgruppen

- 4.1 Das Angebot der „JubaS“ steht grundsätzlich allen jungen Menschen offen, die in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich am Übergang von der Schule in das Berufsleben befinden.
- 4.2 Insbesondere zu berücksichtigen sind junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung und Förderung angewiesen sind sowie junge Menschen mit Migrationshintergrund.
Das Bestreben ist, deren sozialen und persönlichen Entwicklungsweg von der Schule über Ausbildung/Studium und Beschäftigung nachhaltig zu unterstützen. Durch die Einbeziehung möglichst aller Jugendlichen bereits während der Schulzeit soll eine Stigmatisierung von jungen Menschen aufgrund ihrer sozialen Herkunft verhindert werden.

5. Zuwendungsempfänger

- 5.1 Zuwendungsempfänger für Nummer 2.1 sind ausschließlich Landkreise und Kreisfreie Städte.
- 5.2 Zuwendungsempfänger für Nummer 2.2 ist ein Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen beziehungsweise Personenvereinigungen), der die unter Nummer 2.2 genannten Vorhaben durchführt.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass das für die Projektdurchführung vorgesehene Personal über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Es wird erwartet, dass der Zuwendungsempfänger an einer eventuellen Evaluation durch Dritte mitwirkt und die regionalen Kooperationsbündnisse mit der Landesservicestelle und dem Lenkungsgremium vertrauensvoll zusammenarbeiten. Im Weiteren wird auf Ziffer V der Kooperationsvereinbarung verwiesen.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage von Buchstabe B Ziffer II in Verbindung mit Ziffer I Nummer 6 der Fachkräfte-richtlinie.

6.1 Regionale Kooperationsbündnisse

Das einzureichende Fachkonzept enthält Aussagen insbesondere zu den Ziffern IV und V der Kooperationsvereinbarung.

Der Antragsteller muss bei der Beantragung einer Zuwendung mit der Einreichung eines Fachkonzeptes auch eine verbindliche regionale Kooperationsvereinbarung mit den relevanten regionalen Akteuren vorlegen. Maßgebliche Akteure vor Ort sind die Agenturen für Arbeit, die Jobcenter, die Schulen, die Sozial- und Jugendämter sowie im Bedarfsfall anderer Rehabilitationsträger. Zwischen diesen sind insbesondere auf regionaler Ebene Kooperationen und enge Abstimmungsprozesse erforderlich. Die regionale Kooperationsvereinbarung enthält verbindlich vereinbarte Ziele, Aufgaben und Strukturen und wird an lokalen Handlungsbedarfen ausgerichtet.

6.2 Landesservicestelle „JubaS“

Die Antragsteller sollten über Kompetenz und Erfahrung im Bereich der Arbeits- und Ausbildungsmarkintegration von jungen Menschen sowie in der Begleitung von Förderprogrammen und in der Netzwerkarbeit verfügen und gut mit den relevanten Akteuren auf Landes- und Bundesebene vernetzt sein.

Die Antragsteller müssen über Kenntnisse des sächsischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes sowie der vorhandenen Programme und Leistungen des Bundes und des Landes zur Arbeits- und Ausbildungsmarkintegration von jungen Menschen verfügen.

7. Laufzeit und Bewilligungszeitraum

Eine Zuwendung für die Projekte nach Nummer 2.1 und 2.2 kann für eine Projektlaufzeit von bis zu 36 Monaten gewährt werden.

8. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- 8.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 8.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 100 Prozent der für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- 8.3 Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
- 8.4 Nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben und Abschreibungen sowie Ausgaben/Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben stehen.
- 8.5 Je Landkreis beziehungsweise Kreisfreier Stadt im Freistaat Sachsen wird in der Regel ein regionales Kooperationsbündnis gefördert.
- 8.6 Darüber hinaus wird ein Projekt zur fachlich-inhaltlichen Unterstützung in Form einer Landesservicestelle gefördert.
- 8.7 Zur Umsetzung der regionalen Kooperationsbündnisse nach Nummer 2.1 können Zuwendungen anhand folgender Orientierungswerte gemäß Projektlaufzeit nach Nummer 7 gewährt werden:

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Orientierungswert in Euro
Chemnitz, Stadt	91 950,00
Erzgebirgskreis	116 250,00
Mittelsachsen	106 950,00
Vogtlandkreis	76 200,00
Zwickau	109 950,00
Dresden, Stadt	243 600,00
Bautzen	101 250,00
Görlitz	87 900,00
Meißen	82 950,00
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	84 750,00
Leipzig, Stadt	244 800,00
Landkreis Leipzig	86 400,00
Nordsachsen	67 050,00

Der jeweilige Orientierungswert basiert ausgehend vom Gesamtbudget auf der Anzahl der in der Region lebenden jungen Menschen (11 bis unter 25 Jahre) zum Stichtag 31. Dezember 2016.

Die ausgewiesene maximale Zuwendung je Kreisfreier Stadt beziehungsweise Landkreis bezieht sich auf die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 insgesamt.

Sollten die vorhandenen Mittel für einzelne Landkreise oder Kreisfreie Städte nicht ausgeschöpft werden, können diese ungenutzten Mittel zur Deckung von Mehrbedarfen in anderen Landkreisen oder Kreisfreien Städten genutzt werden. Hierüber entscheidet die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

- 8.8 Zur Umsetzung der Landesservicestelle können entsprechende Zuwendungen nach Nummer 2.2 gewährt werden.

9. Verfahren

- 9.1 Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Sitz: Leipzig
Geschäftsadresse:
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930
Telefax: 0351 4910-1015
E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de
- 9.2 Die Auswahl des Projektträgers erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel.
- 9.3 Mit dem Projektantrag (SAB Vordruck 62083 für Nummer 2.1 oder 61029 für Nummer 2.2) sind folgende Unterlagen einzureichen:
- aussagekräftige Projektbeschreibung für Projekte nach Nummer 2.1 und 2.2,
 - regionales Fachkonzept zur Umsetzung von Jugendberufsagentur einschließlich regionaler Kooperationsvereinbarung mit relevanten Akteuren für Projekte nach Nummer 2.1,
 - Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals sowie Nachweise zur Fachkunde und Erfahrung des Trägers für Projekte nach Nummer 2.2.
- 9.4 Projektanträge sind in zweifacher Ausfertigung (Papierform, nicht gebunden, ein Original und eine Kopie) bei der SAB für Projekte nach Nummer 2.1 (SAB Vordruck 62083) bis zum 16. November 2018 und für Projekte nach Nummer 2.2 (SAB Vordruck 61029) bis zum 30. November 2018 einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der SAB. Der Projektantrag sowie Anlagen sind gleichzeitig in elektronischer Form an die SAB zu schicken (E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de).
- 9.5 Die Bewilligungsstelle prüft unter Einbeziehung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und weiterer Stellen die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektanträge. Der Antrag ist klar, prägnant und aussagekräftig zu formulieren.

9.6 Die Auswahl erfolgt auf Basis der in den Anträgen getroffenen Aussagen.

9.6.1 Regionale Kooperationsbündnisse

Es wird auf Nummer 2.1 zu Aufgaben und auf Nummer 6.1 hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen für die regionalen Kooperationsbündnisse verwiesen.

Mit den Vorhaben darf erst nach entsprechender Genehmigung begonnen werden.

9.6.2 Landesservicestelle „JubaS“

Für die fachlich-inhaltliche Auswahl werden folgende Bewertungskriterien mit angegebener Gewichtung herangezogen:

1. Zielerreichung, Arbeitsschritte und Dokumentation (70 Prozent):

- Darstellung, wie die unter Nummer 2.2 genannten Aufgaben ausgestaltet werden

2. Kompetenz und Erfahrung des Projektträgers (15 Prozent)

- inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals

- Referenzen, gegebenenfalls Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
- Darstellung der unter Nummer 6.2 genannten Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen

3. Gesamtausgaben, Wirtschaftlichkeit (15 Prozent)

- Gesamtausgaben/-kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz
- plausible Darstellung der beantragten Förderung, die notwendig und angemessen ist, um das Ziel des Projektes zu erreichen

Einen Zusatzpunkt erhalten Antragsteller, die eine Entlohnung der mit der Vorhabensumsetzung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem Tarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft bestätigen.

Der Antragsteller muss bereit sein, sein fachliches Konzept zur Umsetzung der Landesservicestelle „JubaS“ vorzustellen.

Die Arbeitsaufnahme der Landesservicestelle „JubaS“ ist ab dem 1. März 2019 geplant.

Mit den Vorhaben darf erst nach entsprechender Genehmigung begonnen werden.

Dresden, den 24. September 2018

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Stier
Referatsleiter

Anlage

Vereinbarung zur Weiterentwicklung von Jugendberufsagenturen im Freistaat Sachsen zwischen den Staatsministerien für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, für Kultus und für Soziales und Verbraucherschutz und der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Kommunalen Spitzenverbänden

Präambel

Das Gelingen von schulischer und beruflicher Bildung und ein erfolgreicher Einstieg in Beschäftigung sind für junge Menschen für ihre weitere persönliche und soziale Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Trotz einer insgesamt positiven Entwicklung am Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsmarkt im Freistaat Sachsen gibt es junge Menschen, die bei ihrer beruflichen und sozialen Integration Unterstützung benötigen. Eine strukturierte Kooperation zwischen den Akteuren sowohl auf Landesebene als auch auf regionaler Ebene trägt dazu bei, die Übergänge von der Schule zur Ausbildung und von der Ausbildung zum Beruf zu verbessern.

Jugendberufsagenturen können geeignet sein, zum Gelingen von positiven Erwerbsbiografien und zum Abbau von Jugendarbeitslosigkeit beizutragen. Besonders für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen sind passgenaue, maßgeschneiderte und gebündelte Informations-, Beratungs-, Förder- und Begleitangebote wichtig. Mit der Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen wird eine Zielstellung des Koalitionsvertrages vom November 2014 umgesetzt.

Ausbildung und Beschäftigung sind wesentliche Voraussetzungen für die Gestaltung einer unabhängigen und eigenständigen Lebensführung und einer stabilen Zukunft. Dies trifft auch auf junge Menschen mit Migrationshintergrund zu. Die einschlägigen Rechtskreise der Sozialgesetzbücher bieten umfangreiche Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten. Durch rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ist es möglich, ein ganzheitlich orientiertes und abgestimmtes Informations-, Beratungs- und Begleitangebot zu gewährleisten. Die Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen vor Ort soll unter Beachtung der nachfolgenden Eckpunkte befördert werden.

I. Ziele

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Integration möglichst aller jungen Menschen in das Erwerbsleben nur gelingen kann, wenn die dafür maßgeblichen Partner eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie setzen sich deshalb im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dafür ein, dass die Jugendberufsagenturen im Freistaat Sachsen auf der Grundlage regionaler Vereinbarungen weiter entwickelt werden. Mit den Jugendberufsagenturen wird eine Angebotsstruktur angestrebt, die für junge Menschen gleichermaßen eine bedarfsgerechte Förderung und Unterstützung im notwendigen Umfang durch die Instrumente des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I

S. 850, 2094), das zuletzt durch 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, ermöglicht. Durch den Aufbau bedarfsgerechter und effizienter Strukturen sowie der gemeinsamen Abstimmung von Vorhaben zur Unterstützung junger Menschen sollen Doppelstrukturen vermieden und Betreuungslücken geschlossen werden.

Maßgebliche Akteure vor Ort sind die Agenturen für Arbeit, die Jobcenter, die Schulen, die Sozial- und Jugendämter sowie ergänzend im Bedarfsfall die sonstigen Reha-Träger. Zwischen diesen sind insbesondere auf regionaler Ebene Kooperationen und enge Abstimmungsprozesse in Form von Vereinbarungen erforderlich. Diese regionalen Vereinbarungen enthalten verbindlich vereinbarte Ziele, Aufgaben und Strukturen und werden an lokalen Handlungsbedarfen ausgerichtet.

Die Einbeziehung der jungen Menschen soll bereits während der Schulzeit beginnen. Daher sind die Schulen ein wichtiger Partner der Jugendberufsagenturen. Die unterschiedlichen Kompetenzen der Partner sollen zum Nutzen aller gebündelt und durch die entstehenden Synergien Ressourcen freigesetzt werden. In diesen Prozess ist die örtliche Wirtschaft gleichfalls mit einzubeziehen.

II. Zielgruppe

Das Angebot der Jugendberufsagentur steht grundsätzlich allen jungen Menschen offen, die in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich am Übergang von der Schule in das Berufsleben befinden. Besonders zu berücksichtigen sind junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung und Förderung angewiesen sind sowie junge Menschen mit Migrationshintergrund. Das Bestreben ist, deren sozialen und persönlichen Entwicklungsweg von der Schule, über Ausbildung und Beschäftigung nachhaltig zu unterstützen. Durch die Einbeziehung möglichst aller Jugendlichen bereits während der Schulzeit soll eine Stigmatisierung von jungen Menschen aufgrund ihrer sozialen Herkunft verhindert werden.

III. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Unterstützung und Zusammenarbeit sind insbesondere:

- § 18 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- §§ 9, 9a 33, 48, 49 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- §§ 13, 78, 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- § 12 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- § 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist,
- das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist.

IV. Konzeption der Jugendberufsagentur

Die Jugendberufsagentur ist ein Kooperationsbündnis und keine neue Institution. Sie besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit und keine eigene Personalhoheit. Die Mitarbeiter bleiben bei ihren jeweiligen Arbeitgebern. Die an der Jugendberufsagentur beteiligten Institutionen bleiben für die Steuerung ihres jeweiligen Einsatzes an Personal-, Sach- und Finanzmitteln in die Kooperation und die damit erreichten Ergebnisse verantwortlich.

Die Zusammenarbeit unter einem virtuellen Dach ist eine mögliche Organisationsform einer Jugendberufsagentur.

Die wesentlichen berufsbezogenen Angebote der beteiligten Institutionen werden in der Jugendberufsagentur gebündelt. Ein ganzheitlich orientiertes und institutionell abgestimmtes Informations-, Beratungs-, Qualifizierungs- und Begleitangebot ermöglicht den Jugendberufsagenturen verbesserte Unterstützungsleistungen und die schnelle Bereitstellung von Soforthilfen und Sofortangeboten.

Jugendberufsagenturen zeichnen sich durch folgende Kriterien aus:

- Die Bündelung der Angebote der Akteure wird unter einem Dach angeboten. Ist dies nicht möglich, kann auch eine virtuelle Anlaufstelle auf einer gemeinsamen Plattform genutzt werden. Dies ermöglicht dem jungen Menschen die Erledigung aller Anliegen an und mit einer Stelle.
- Schulpflichtige Jugendliche, einschließlich der berufsschulpflichtigen, bekommen durch die Jugendberufsagentur mindestens ein Beratungsangebot zur Unterstützung der Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Ausbildung.
- Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden nach Bedarf individuell beraten, auch aufsuchend, zeitnah vermittelt und aktiv begleitet.
- Die Transparenz und der Informationsaustausch werden zwischen den örtlichen Akteuren ständig verbessert, um dadurch die Abstimmung und Kombination von Maßnahmen für die jungen Menschen zu erleichtern (zum Beispiel Fallarbeit, Fallbesprechungen und Fallkonferenzen).
- Der gemeinsame öffentliche Auftritt aller beteiligten Partner hinsichtlich der Umsetzung der gemeinsamen Ziele und Aufgaben sowie zur Kommunikation der Angebote erleichtert den jungen Menschen den Zugang und schafft Vertrauen zu den Akteuren der Jugendberufsagenturen.

Zentraler inhaltlicher Ansatz ist die systematische, verbindliche und kontinuierliche Vernetzung der beteiligten Akteure,

um durch direkten Informationsaustausch, eine koordinierte Maßnahmenplanung, durch die Festlegung einer personenbezogenen Federführung und ein arbeitsteiliges Management die berufliche, soziale und gesellschaftliche Integration durch Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung für junge Menschen zu erreichen. Die unterschiedlichen Kompetenzen, Aufgabenstellungen und Leistungen der Partner sollen zum Nutzen für die Adressaten gebündelt und eingesetzt werden.

V. Zusammenarbeit

Landesebene:

Die Kooperationspartner verpflichten sich, in den Institutionen und Behörden ihres Zuständigkeitsbereichs auf die Umsetzung der regionalen Vereinbarungen hinzuwirken. Die Kooperationspartner sichern sich die gegenseitige Zusammenarbeit und Information zu. Sie wirken bei ihren Mitgliedern oder nach- und zugeordneten Behörden und Institutionen auf die Weiterentwicklung von Jugendberufsagenturen vor Ort hin und werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Aufgabenstellungen diesen Prozess aktiv begleiten und fördern. Zu diesem Zweck sind in den Landkreisen und Kreisfreien Städten unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und unter Einhaltung landesweiter Empfehlungen die Kooperationsvereinbarungen zwischen den regional vertretenen Bündnispartnern fortzuschreiben.

Zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung auf Landesebene findet ein geregelter Austausch zwischen den Kooperationspartnern statt. Dazu kann bei Bedarf eine Evaluierung der Jugendberufsagenturen erfolgen. Bei Bedarf unterstützt der Freistaat Sachsen entsprechende Aktivitäten.

Örtliche Ebene:

Die Kooperationsvereinbarung auf örtlicher Ebene soll die einvernehmliche Zusammenarbeit der Partner im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen Regelungen und strukturellen Gegebenheiten ermöglichen. Dies kann unter anderem erfolgen durch:

- Planung gemeinsamer Prozesse und Standards,
- gemeinsame Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme,
- Vereinbarungen über ein gemeinsames Verständnis von Berufsorientierung,
- gegebenenfalls gemeinsame Fallarbeit, Fallbesprechungen und Fallkonferenzen,
- passgenaue und individuelle Hilfe- und Unterstützungsplanung,
- gemeinsame Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen,
- Hospitationen, Erfahrungsaustausche, Schulungen, Fortbildungen,
- die Entwicklung gemeinsamer Projekte,
- rechtskreisübergreifende Veranstaltungen,
- Identifizierung und gemeinsame Bearbeitung von Schnittstellen.

VI. Datenschutzrechtlichen Regelungen

Für einen vertieften Datenaustausch zwischen den Akteuren sind die jeweilig geltenden Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten. Bei der Ausgestaltung von örtlichen Vereinbarungen sollten die Datenschutzbeauftragten der beteiligten Akteure einbezogen werden.

VII. Verpflichtung

Die Kooperationspartner wirken bei ihren Mitgliedern oder nach- und zugeordneten Behörden und Institutionen auf die Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen vor Ort hin und verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Aufgabenstellungen bei auftretenden Problemen und Fragen auf Lösungen hinzuweisen.

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

Die Vereinbarungspartner stimmen sich zur projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines gemeinsamen öffentlichen Auftritts ab, können jedoch auch selbständig öffentlichkeitswirksam unter Kenntnisnahme der Partner agieren.

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit
Hansen
Vorsitzender der Geschäftsführung

Sächsischer Landkreistag e. V.
Vogel
Präsident
Landrat

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Skora
Präsident
Oberbürgermeister